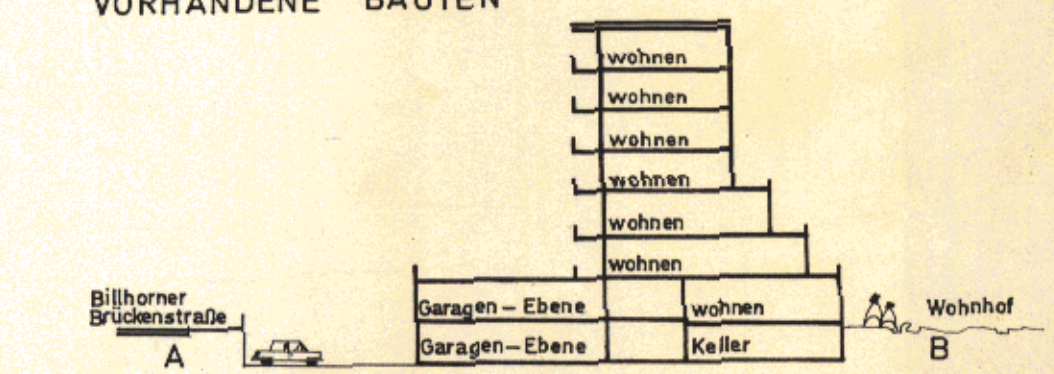


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- DURCHGÄNGE
- AUSKRAGUNGEN
- ARKADEN MIT GEHRECHT
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- MISCHGEBIETE
- KERNGEBIETE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDESGRENZE z.B. VII
- ALS HÖCHSTGRENZE z.B. VIII
- ZWINGEND z.B. I
- GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN z.B. GR 1500 qm
- GESCHOSSFLÄCHE z.B. GF 4500 qm
- GESCHLOSSENE BAUWEISE z.B. 9
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN z.B. 5.50
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE HOCHWASSERSCHUTZANLAGEN
- VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN

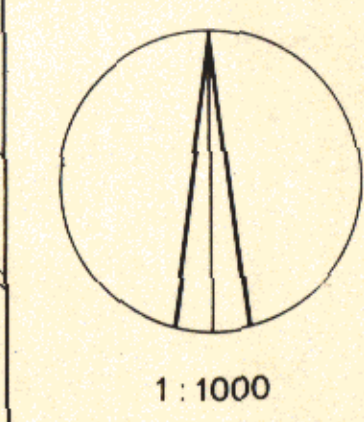


SYSTEM-SCHNITT FÜR DIE BAUGRUPPE DES WAvIIg GEBIETES AN DER BILLHORNER BRÜCKENSTRASSE

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 10. Juli 1972

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
 2. Das auf dem Flurstück 1675 der Gemarkung Billwerder Ausschlag festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
 3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESHAUSEGSETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)

ROTHENBURGSORT 5

BEZIRK HAMBURG MITTE ORTSTEIL 134

KBL 64 32, B. 134 Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1972

Gesetz
über den Bebauungsplan Hausbruch 19/Heimfeld 26

Vom 10. Juli 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hausbruch 19/Heimfeld 26 für den Geltungsbereich Cuxhavener Straße — Westgrenze des Flurstücks 1817 der Gemarkung Neugraben — Bahnanlagen — über die Flurstücke 947, 946 und 412/109 der Gemarkung Neugraben — Heykenauweg — Nordgrenzen der Flurstücke 993 und 994 sowie Ostgrenze des Flurstücks 995 der Gemarkung Neugraben — Am Radeland (Bezirk Harburg, Ortsteile 717 und 711) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann

niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Im Bereich des Anpflanzungsgebots sind Werbeanlagen ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juli 1972.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Rothenburgsort 5

Vom 10. Juli 1972

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rothenburgsort 5 für den Geltungsbereich Billhorner Brückenstraße — Billhorner Röhrendamm — Billhorner Mühlenweg — Billwerder Neuer Deich — über die Flurstücke 406, 410, 1788 und 1787 der Gemarkung Billwerder Ausschlag — Haken (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 134) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Siedeanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Das auf dem Flurstück 1675 der Gemarkung Billwerder Ausschlag festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
3. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 10. Juli 1972.

Der Senat